

Amtliche Mitteilungen

Datum 21. Juni 2013

Nr. 69/2013

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung
der
Prüfungsordnung
für den
Dualen Studiengang Bauingenieurwesen
mit dem Abschluss
Bachelor of Science
der
Universität Siegen**

Vom 19. Juni 2013

Ordnung zur Änderung

der

Prüfungsordnung

für den

**Dualen Studiengang Bauingenieurwesen
mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

der

Universität Siegen

Vom 19. Juni 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW S. 672), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Die Prüfungsordnung für den Dualen Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Siegen vom 05. Juni 2013 (AM Nr. 65/2013), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zugang zum Bachelorstudium hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat, gem. § 49 Abs. 6 HG i. V. m. der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 und der „Ordnung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gem. § 49 Abs. 6 HG“ der Universität Siegen vom 31. Mai 2010.“ Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4.

Die Absätze 3 – 5 (alt) werden Absätze 4 – 6.

2. § 14 Absatz 4 Satz 6 erhält folgende Fassung: „Studierende dürfen nur einmal im ersten Studienabschnitt und nur einmal im zweiten Studienabschnitt eine Ergänzungsprüfung in Anspruch nehmen, eine zweite Ergänzungsprüfung in demselben oder einem anderen Modul ist nicht möglich.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Satz 3 angefügt: „³Auf Antrag ist einmalig eine Zulassung zu Prüfungen im zweiten Studienabschnitt bei maximal 2 offenen Prüfungen des ersten Studienabschnitts möglich.“ Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „maximal drei Monate“ ersetzt durch die Worte „maximal vier Monate“.

Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Bachelor-Arbeit ist durch eine englischsprachige Kurzfassung im Umfang von einer Seite zu ergänzen.“

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2011 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 10 – Bauingenieurwesen – vom 01. Dezember 2010.

Siegen, den 19. Juni 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)